

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **3025-2009/DaDi** vom 19.08.2009

Aktenzeichen: 415-002

Fachbereich: I/3 - Beteiligungsmanagement und -controlling

Beteiligungen: EB - Erster Kreisbeigeordneter

Kostenstelle:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden
			Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung,	Ö	Zur vorbereitenden
	Generationen und Soziales		Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden
	1		Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden
	Ü		Beschlussfassung

Betreff: Senio-Zweckverband, Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter des Landkreises Darmstadt-Dieburg in der Verbandsversammlung des SENIO-Verbandes werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmrechtsquote in der Verbandsversammlung künftig den Umlageanteilen (Finanzierungsquote) entspricht.

Hierzu soll eine Satzungsänderung entsprechend des nachfolgenden Entwurfs beantragt werden:

?. Satzung zur Änderung der Satzung für den "Senio-Verband"

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am ??.??.??? folgende Änderung der Satzung des Senio-Verbands vom 18. Dezember 2003 zuletzt geändert durch Satzung vom ??.??.??? beschlossen:

Art. I

(1) § 6 Absatz I wird wie folgt neu gefasst:

"Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Verbandsmitglieder, die wie folgt auf die Verbandsmitglieder entfallen: ¹

• Landkreis Darmstadt-Dieburg 5 Sitze

• Gemeinde Eppertshausen 1 Sitz

Gemeinde Fischbachtal 1 Sitz
Stadt Groβ-Bieberau 1 Sitz
Stadt Groβ-Umstadt 4 Sitze

¹ Die Sitzverteilung erfolgte unter Berücksichtigung der Verbandsumlagequote unter analoger Anwendung der Sitzverteilungsmaßstäbe des § 22 (3) und (4) Kommunalwahlgesetz.

•	Gemeinde Groß-Zimmern	2 Sitze
•	Gemeinde Münster	2 Sitze
•	Gemeinde Otzberg	1 Sitz
•	Stadt Reinheim	3 Sitze

Im Falle der Verhinderung einer Vertreterin beziehungsweise eines Vertreters wird diese beziehungsweise dieser durch die jeweilige Stellvertreterin beziehungsweise den jeweiligen Stellvertreter vertreten."

(2) In § 6 wird hinter Absatz I folgender neuer Absatz Ia eingefügt. "Für die bis zum 31. März 2011 dauernde Wahlzeit gilt § 6 Abs. I mit der Maßgabe, dass die Mindestsitzzahl je Verbandsmitglied übergangsweise 2 Sitze beträgt. Die Gesamtzahl der Verbandsvertreter erhöht sich für den maßgeblichen Zeitraum auf 24 Sitze."

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Druck: 01.09.2009 12:38 Seite 2 von 4

Begründung:

Als der SENIO-Verband zur Unterstützung der Seniorendienstleistung "Gersprenz" gemeinnützige GmbH gegründet wurde, wurden sowohl dessen Finanzierungsanteile (Umlageanteile) wie auch die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung (Stimmrechtsanteile) den historisch begründeten gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen der Gersprenz entnommen. So spiegeln die Umlageanteile im Senio-Verband die damals bestehende Verteilung der Stammkapitalanteile an der Gersprenz gGmbH wieder. Da in der Gersprenz die Geschäftsanteile unabhängig von ihrer an Einwohnerzahlen orientierten Höhe grundsätzlich nur eine Stimme in der Gesellschafterversammlung gewährten, haben auch die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung des Senio-Verbands gleiche Stimmrechtsanteile (zwei Sitze mit je einer Stimme pro Mitglied).

Da zwischenzeitlich der SENIO-Verband Alleingesellschafter der Gersprenz ist, sind die rein historischen Gründe für die aktuelle Satzungsgestaltung gegenstandslos geworden. Grundsätzlich sollte sich das Maß an finanzieller Verantwortung (Umlagequote) auch dem Maß an Einfluss in den Gremien (Stimmrechtsquote) entsprechen. Dies ist bei der aktuellen Satzungsgestaltung lediglich bei den Verbandsmitgliedern Münster und Groß-Zimmern gegeben. Die kleineren Kommunen erhalten verhältnismäßig große, die größeren Kommunen verhältnismäßig geringe Mitwirkungsrechte.

So zahlt der Landkreis Darmstadt-Dieburg (als ehemals größter Gersprenz-Gesellschafter)24,7 % der Umlage, hat aber lediglich 11 % Einfluss (= 2 von 18 Sitzen) in der Verbandsversammlung. Die Stimmrechtsanteile entsprechen also gerade mal der Hälfte der Umlageanteile.

Umgekehrt zahlt Fischbachtal (als ehemals kleinster Gersprenz-Gesellschafter) lediglich 2,49 % der Senio-Umlage, erhält aber ebenfalls 11 % Stimmrecht, was fast dem 4,5 fachen der Umlageanteile entspricht.

Um dieses Missverhältnis aufzuheben stehen grundsätzlich drei "Stellschrauben" zur Verfügung:

- 1. der Umlageschlüssel gemäß § 18 (2) der Verbandssatzung
- 2. die Stimmenanzahl je Verbandsvertreter bzw. Verbandsmitglied gemäß § 6 (2) der Verbandssatzung
- 3. die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung gemäß § 6 (1) der Verbandssatzung

zu 1.) Umlageschlüssel gemäß § 18 (2) der Verbandssatzung

Durch die Orientierung an den Einwohnerzahlen der Kommunen bei der Ermittlung der Gersprenz-Geschäftsanteile hat man indirekt auch die Finanzkraft der Gemeinde und die zu erwartende Nachfrage nach Pflegeplätzen (politische Bedeutung der Gersprenz für Kommune) berücksichtigt. Dies hat sich bis heute bewährt, die Umlageschlüssel sollten daher nicht angepasst werden.

zu 2.) Stimmenanzahl je Verbandsvertreter bzw. Verbandsmitglied gemäß \S 6 (2) der Verbandssatzung

Derartige Modelle der (rein mathematischen) Stimmrechtsbündelung werden an anderer Stelle (GVV) erfolgreich praktiziert. In der Regel erfolgt dann die Stimmabgabe aber lediglich durch eine Person oder die vorherige Einigung auf eine einheitliche Stimmrechtsausübung ist Voraussetzung. Dieses Modell würde daher die parlamentarischen Gepflogenheiten der Verbandsversammlung grundlegend verändern.

zu 3.) Sitzverteilung in der Verbandsversammlung gemäß \S 6 (1) der Verbandssatzung

Mit dem geringsten Aufwand und am direktesten ist das gewünschte Ziel erreichbar, wenn man die Verbandsversammlungssitze im Verhältnis der Umlageanteile auf die Verbandsmitglieder verteilt. Wie auch bei einer Verhältniswahl stellt sich dann allerdings das Problem, wie die Sitzanteile der "Nachkommastellen" auf ganze Sitze verteilt werden. Der Vorschlag wendet hierzu § 22 (3) und (4) KWG analog an. Dies führt dazu, dass bei einer Gesamtzahl der Sitze alle Verbandsmitglieder mit

Druck: 01.09.2009 12:38 Seite 3 von 4

mindestens einem Sitz vertreten sind und darüber hinaus in etwa 5% Umlageanteil einen zusätzlichen Sitz gewähren. Außerdem steigt die Gesamtzahl der Sitze lediglich um 2 Sitze von 18 auf 20.

Da die vorgeschlagene Änderung der Sitzverteilung bei 4 Kommunen dazu führt, dass sich deren Sitzzahl von 2 auf 1 reduziert, mithin für die bestehende Wahlzeit gewählte und engagierte Verbandsvertreter ihr Mandat verlieren würden, wird vorgeschlagen, in der Übergangszeit (für die aktuelle Wahlzeit) abweichend von der vorgenannten Regelung eine Mindestzahl von 2 Verbandsversammlungssitzen pro Verbandsmitglied festzuschreiben.

Bei analoger Anwendung des § 22 (3) und (4) KWG ließe sich diese Mindestsitzzahl pro Verbandsmitglied erst ab einer Gesamtsitzzahl der Verbandsversammlung von 61 erreichen.

Druck: 01.09.2009 12:38 Seite 4 von 4